

**VERBANDSGEMEINDE RHEIN-MOSEL
ORTSGEMEINDEN DIEBLICH UND WALDESCH**

**Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung einer
Freiflächen-Photovoltaikanlage in Dieblich/Waldesch**

UMWELTBERICHT

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Dieblich

Marktplatz 3

56332 Dieblich

und

Ortsgemeinde Waldesch

Rhenser Straße 5

56323 Waldesch

Juni 2025

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-mecken-
heim.de

Bearbeitung: M. Sc. Alida Kaiser

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	<i>Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in relevanten Fachgesetzen und Fachplänen</i>	1
1.1.1	Planerische Vorgaben.....	2
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	4
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	5
3.1	<i>Flächennutzungsplan</i>	6
3.2	<i>Bebauungsplan</i>	7
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT SOWIE DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN	10
4.1	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung / Status Quo</i>	10
4.2	<i>Schutzgut Arten, Lebensgemeinschaften und die biologische Vielfalt</i>	10
4.2.1	Bestand	10
4.3.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen.....	13
4.4	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	14
4.4.1	Bestand	14
4.4.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen.....	14
4.5	<i>Schutzgut Boden.....</i>	15
4.5.1	Bestand	15
4.5.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen.....	16
4.7	<i>Schutzgut Wasser.....</i>	17
4.7.1	Bestand	17
4.8	<i>Schutzgut Klima und Luft</i>	18
4.8.1	Bestand	18
4.8.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen.....	18

4.9	<i>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</i>	18
4.9.1	Bestand und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	19
4.10	<i>Schutzgut Mensch</i>	20
4.10.1	Bestand	20
4.10.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen.....	20
4.11	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	21
4.12	<i>Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</i>	22
4.13	<i>Sparsame und effiziente Nutzung von Energie</i>	22
4.14	<i>Wechselwirkungen</i>	22
5	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN	23
5.1.	<i>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</i>	23
6.	EINGRIFFSBILANZIERUNG UND KOMPENSATION	27
6.1.	<i>Kompensationsbedarf Bodenpotential</i>	27
6.2.	<i>Kompensationsbedarf Biotoppotential</i>	29
7.	ZUSAMMENFASSUNG	34
	QUELLENVERZEICHNIS	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs	23
Tabelle 2: Bodeneingriffe gemäß Bestand und Planung (Dieblich)	28
Tabelle 3: Bodenversiegelung gemäß Bestand und Planung (Waldesch)	28
Tabelle 4: Bestand – Planung Bebauungsplan „Solarpark Dieblich“	31
Tabelle 5: Bestand – Planung Bebauungsplan „Solarpark Waldesch“	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Topografische Karte des Plangebietes (rot umrandet) und Gemarkungsgrenzen (lila gestrichelt)	5
Abbildung 2 : Zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplans „Sonnenhang“ der Gemeinde Dieblich (Stand: Mai 2025).....	8
Abbildung 3: Zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplans „Sonnenhang“ der Gemeinde Waldesch (Stand: Mai 2025)	9
Abbildung 4: Beurteilung der Grünlandvegetation bezüglich des Biotopschutzes nach §15 LNatschG bzw. § 30 BNatschG.....	12

1 EINLEITUNG

Die Energieversorgung Mittelrhein AG mit Sitz in Koblenz plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der vorgesehene Standort liegt im Rhein-Hunsrück-Raum zwischen Rhein und Mosel und erstreckt sich über die Gemarkungen Dieblich und Waldesch.

Das Plangebiet selbst umfasst bislang unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, Grünlandflächen und mittig im Planungsgebiet stockende Feldgehölze und Einzelbäume. Es wird nördlich und südlich von zusammenhängenden Waldflächen eingerahmt.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Gemarkungen Dieblich und Waldesch, wurde die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eingeleitet.

Die Beschlüsse zur Aufstellung der Bebauungspläne wurden durch die zuständigen Ortsgemeinderäte in den Sitzungen vom 01. Dezember 2020 (Ortsgemeinde Waldesch) sowie vom 10. Dezember 2020 (Ortsgemeinde Dieblich) gefasst.

Da sich der Flächennutzungsplan (FNP) derzeit in der Neuaufstellung befindet, erfolgt die Planung gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen vorzeitiger Bebauungspläne. Diese Vorgehensweise dient der zeitnahen Realisierung des Vorhabens und stellt sicher, dass die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen frühzeitig geschaffen werden.

Grundlage für den Umweltbericht sind die Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren gem. §15 ROG mit integriertem Antrag auf Zielabweichungen der Stadt, Land Plus GmbH aus Boppard-Buchholz, Stand August 2023, der Raumordnungserlass und die Artenschutzrechtliche Prüfung, die Beurteilung der Grünlandvegetation und die FFH-Vorprüfung durchgeführt vom Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt.

1.1 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in relevanten Fachgesetzen und Fachplänen

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen werden in dem vorliegenden Umweltbericht, dessen Inhalte und Gliederung sich an der Anlage 1 des Baugesetzbuches orientieren, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB) des Bebauungsplans.

Neben dem Umweltbericht wird vom Büro Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erarbeitet. Die Artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die potenziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die planungsrelevanten Arten.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes werden die Inhalte der folgend aufgeführten Fachgesetze und Fachpläne in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landesnaturschutzgesetz – RP (LNatSchG RLP),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG).

1.1.1 Planerische Vorgaben

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) stellt das Plangebiet als:

- Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ \geq 50%),
- Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur,
- Agrarlandschaft,
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft
- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft dar.

Der regionale Raumordnungsplan (RROP) stellt das Plangebiet als

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft/ Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet besonderer Klimafunktion
- Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume und

Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus, dar. Für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine Anpassung des **Flächennutzungsplans** durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solarenergie“ erforderlich. Da das Plangebiet Flächen der ehemaligen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel umfasst, ist eine Änderung der dort noch gültigen

Flächennutzungspläne notwendig, die bereits im Zuge der Neuaufstellung eines gemeinsamen Plans der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vorbereitet wird. Die betroffenen Flächen sind derzeit als „Acker, Grünland, Weinbau, Sonderkulturen“ (Waldesch) bzw. als „landwirtschaftliche Flächen“ (Dieblich) ausgewiesen.

Für das geplante Photovoltaikprojekt existiert derzeit kein rechtskräftiger **Bebauungsplan**, womit das Gebiet im planungsrechtlichen Außenbereich liegt. Um das Vorhaben zu realisieren, wurden zwei Bebauungspläne für die Ortsgemeinden Waldesch („Solarpark Waldesch“) und Dieblich („Solarpark Dieblich“) initiiert, wobei bereits Aufstellungsbeschlüsse vorliegen und seit Januar 2025 Entwürfe der textlichen Festsetzungen beider Bebauungspläne vorliegen. Seit Februar 2025 liegt ebenso eine zeichnerische Festsetzung für den Bebauungsplan „Solarpark Dieblich“ und seit Mai 2025 für den Bebauungsplan „Solarpark Waldesch,“ vor. Die Pläne werden gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitige Bebauungspläne geführt, um eine zügige Umsetzung zu ermöglichen.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems gemäß Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) sowie außerhalb der Schutzgebiete des europäischen Natura-2000-Netzwerks.

Im August 2024 wurde von einem Mitarbeiter des Planungsbüros Ginster Landschaft + Umwelt eine Beurteilung der Grünlandvegetation bezüglich des Biotopschutzes nach §15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG durchgeführt (siehe Kapitel 4.2.1.) Der Bestand auf der Fläche 1 erfüllt aufgrund des hohen Anteils lebensraumtypischer Arten des Arrhenatherions und des Kräuteranteils von über 20 % die Mindestkriterien zur Einstufung als geschützter **Biotop nach § 15 LNatSchG RLP bzw. § 30 BNatSchG**.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets** „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Gemeinsam mit dem unmittelbar östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ erstrecken sich diese Schutzgebiete über weite Teile des Gebiets der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

Südlich an die Vorhabenfläche angrenzend, getrennt durch die „Hunsrück Höhenstraße“ liegt das **Vogelschutzgebiet** „Mittelrheintal“.

Das **Vogelschutzgebiet** „Mittel- und Untermosel“ (VSG-5809-401) liegt, durch die westlich verlaufende A 61 abgegrenzt in einer Entfernung von rund 700 m westlich des Vorhabens. Aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Vogelschutzgebiete zu der Vorhabenfläche wurde vom Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt eine Natura 2000- Vorprüfung durchgeführt (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2022).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Der vorgesehene Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt im Rhein-Hunsrück Gebiet, zwischen Rhein und Mosel, in den beiden Gemarkungen Dieblich und Waldesch. Das Plangebiet liegt in einer Rodungsinsel unmittelbar westlich der vielbefahrenen Hunsrückhöhenstraße/ B 327.

Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

- Dieblich, Flur 2, Flurstück 585/54 mit einer Fläche von 16,3 ha
- Dieblich, Flur 2, Flurstück 590/59 mit einer Fläche von 0,1 ha
- Waldesch, Flur 5, Flurstück 76/114 mit einer Fläche von 24,2 ha (anteilig 23,6 ha)

Insgesamt umfasst die Vorhabenfläche eine Größe von 40 ha.

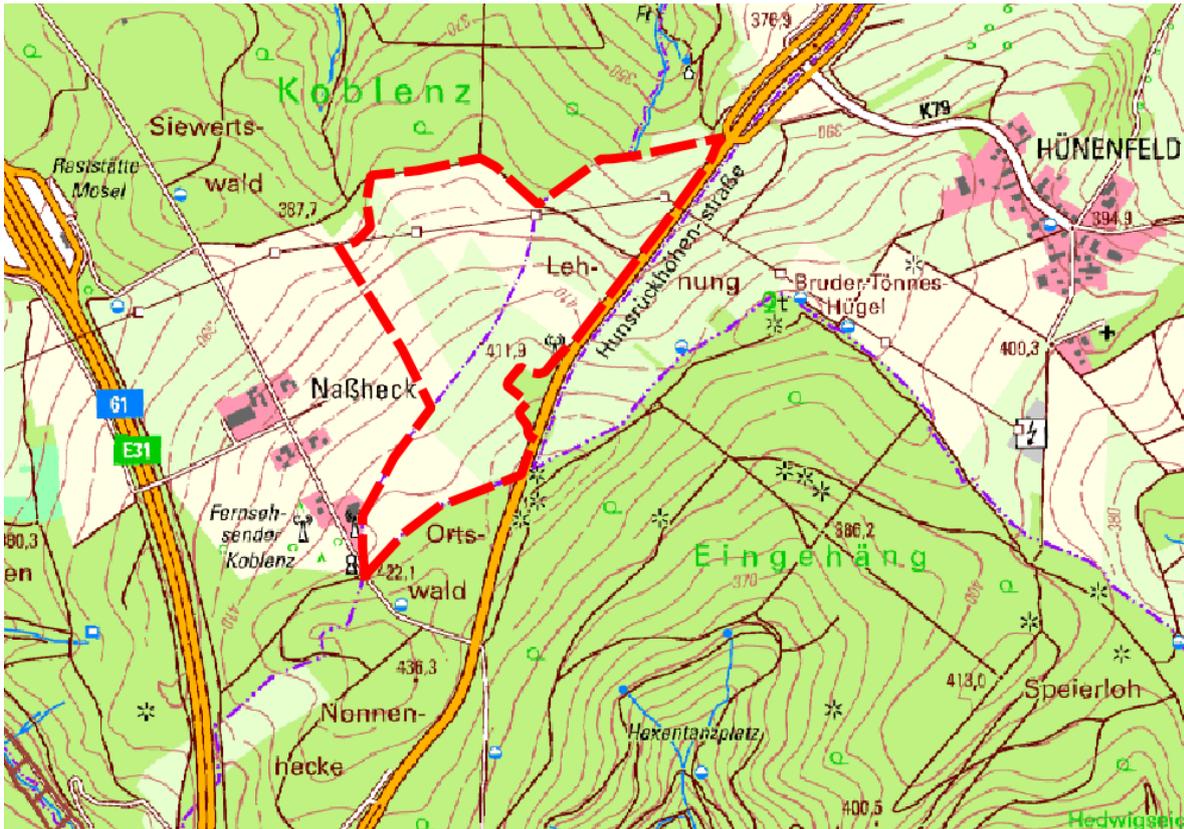


Abbildung 1: Topografische Karte des Plangebietes (rot umrandet) und Gemarkungsgrenzen (lila gestrichelt)

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Innerhalb des etwa 40 ha großen Plangebiets sollen, nach aktuellem Planungsstand, ca. 36,5 ha real für die Freiflächen-Photovoltaikanlage und zugehörige Nebenanlagen genutzt werden. Zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage ist dabei folgende Modultischkonfiguration vorgesehen:

45 x Modultisch kurz: 2 mal 10 Module im Hochformat, 15° Neigung, H: 7,435 m, L: 11,52 m

66 x Modultisch mittel: 2 mal 15 Module im Hochformat, 15° Neigung, H: 4,78 m, L: 17,29 m

1.274 x Modultisch lang: 2 mal 20 Module im Hochformat, 15° Neigung, H: 4,78 m L: 23,06 m

Technisch ist der Einsatz von monokristallinen Solarmodulen vorgesehen, die in Reihen zu sogenannten Strings verschaltet werden. Jeweils zwei Module werden hochkant auf Modultischen mit einer Neigung von ca. 15° montiert und durchgehend nach Süden ausgerichtet. Diese Tische stehen auf zweireihigen, verzinkten Stahlrammfundamenten.

Zu den Modultischen kommen insgesamt 12 Speicher hinzu, sowie 7 Trafostationen. Der Solarpark wird von einem Zaun umgeben, der zum jetzigen Zeitpunkt der Planung eine Länge von 3.530 m betragen wird.

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von rund 34 MWp – dies entspricht in etwa der Kapazität von 6.800 typischen Einfamilienhausanlagen mit je 5 kWp.

Der von den Modulen erzeugte Gleichstrom wird über Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt sowie anschließend in dezentral platzierten Transformatorstationen gesammelt und auf 20 kV transformiert. Der erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Netz eingespeist.

Der Netzanschluss soll über ein Erdkabel an das rund 1 km (Luftlinie) entfernte Umspannwerk Hünenfeld erfolgen. Die Erschließung der Fläche ist über bestehende Wirtschaftswege gewährleistet, sowie über flächenintern geplante Wege, die eine Anbindung an die B 327 (Hunsrückhöhenstraße) ermöglichen.

3.1 Flächennutzungsplan

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu entsprechen, ist im Flächennutzungsplan im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich. Nach Empfehlung der ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) sollte dabei eine Konkretisierung als „Sondergebiet Solarenergie“ nach § 1 Abs. 1 BauNVO erfolgen.

Für die Realisierung des Projekts ist daher eine Änderung der derzeit noch gültigen Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel notwendig. Zwar befinden sich diese Pläne noch in der Übergangsphase, jedoch wurden bereits Vorbereitungen für die Neuaufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel eingeleitet.

Das Plangebiet des Solarparks erstreckt sich über Flächen in der Gemarkung Waldesch (ehemals VG Rhens) sowie im westlichen Teil über die Gemarkung Dieblich (ehemals VG Untermosel). Die künftige Darstellung dieser Flächen im neuen Flächennutzungsplan soll an die geplante Nutzung angepasst werden.

Derzeit sind die betreffenden Flächen überwiegend als „Acker, Grünland, Weinbau, Sonderkulturen“ (Waldesch) bzw. als „landwirtschaftliche Flächen“ (Dieblich) ausgewiesen. Zudem

sind naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete und -objekte (Dieblich), ein Wasserschutzgebiet (Waldesch), ein Kulturdenkmal sowie archäologische Fundstellen (Waldesch) sowie mehrere Leitungstrassen in beiden Gemarkungen verzeichnet.

Dabei erfolgt die Darstellung des Wasserschutzgebiets nachrichtlich, das heißt, sie übernimmt die Festsetzungen der zuständigen Fachbehörde ohne eigene planerische Wirkung im Sinne des Flächennutzungsplans.

3.2 Bebauungsplan

Für das geplante Vorhaben besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das betreffende Gebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Um die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, ist daher die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne erforderlich.

Geplant ist die Ausarbeitung zweier Bebauungspläne: einer für das Gebiet der Ortsgemeinde Waldesch („Solarpark Waldesch“) und ein weiterer für das Gebiet der Ortsgemeinde Dieblich („Solarpark Dieblich“). Die jeweiligen Ortsgemeinderäte haben bereits in ihren Sitzungen am 1. Dezember 2020 (Waldesch) bzw. 10. Dezember 2020 (Dieblich) die Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Seit Januar 2025 liegen Entwürfe der textlichen Festsetzungen beider Bebauungspläne vor. Seit Februar 2025 liegt ebenso eine zeichnerische Festsetzung für den Bebauungsplan „Solarpark Dieblich“ vor und seit Mai 2025 die zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplan „Solarpark Waldesch“, welche im Folgenden dargestellt werden.

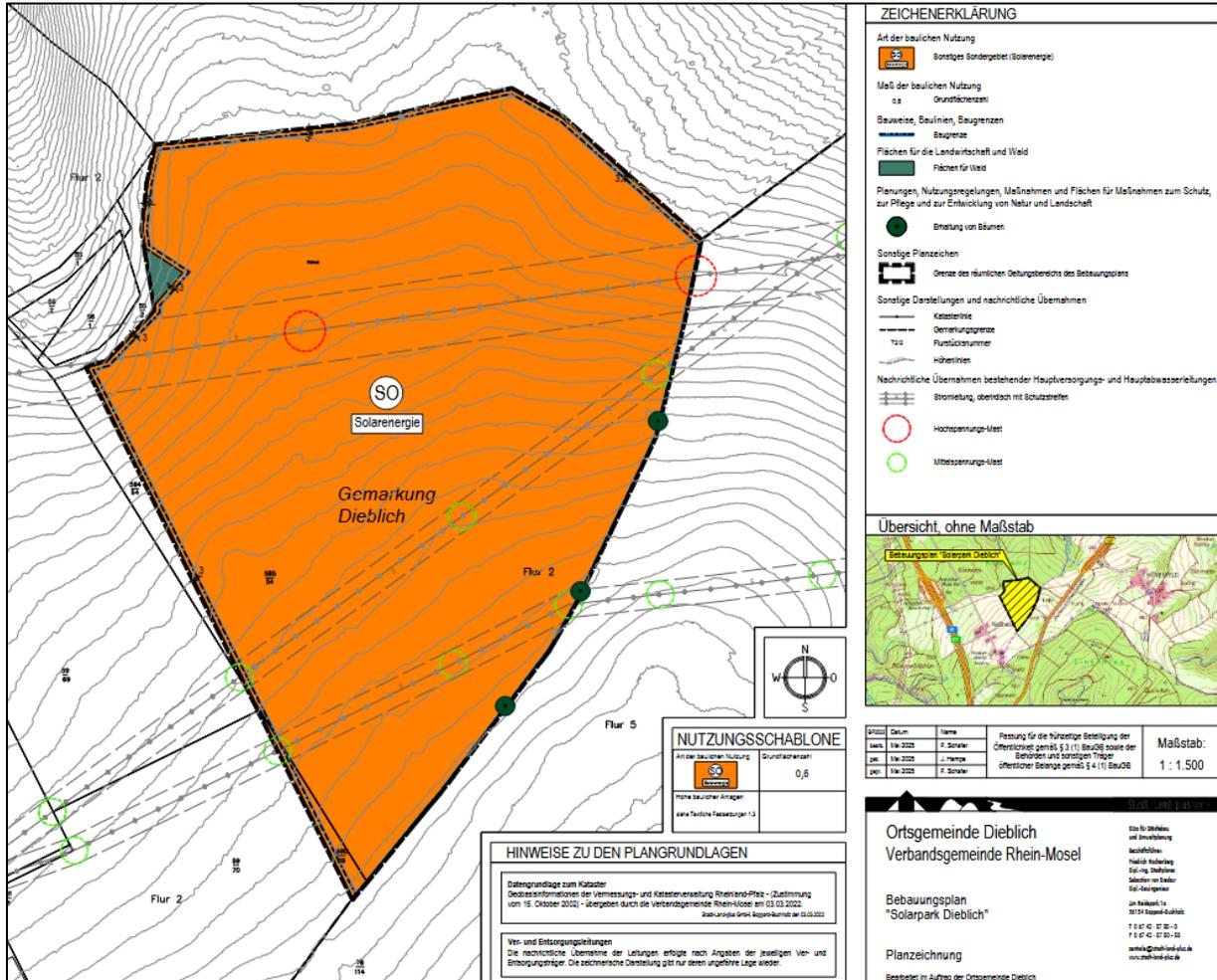


Abbildung 2 : Zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Dieblich“ der Gemeinde Dieblich (Stand: Mai 2025)

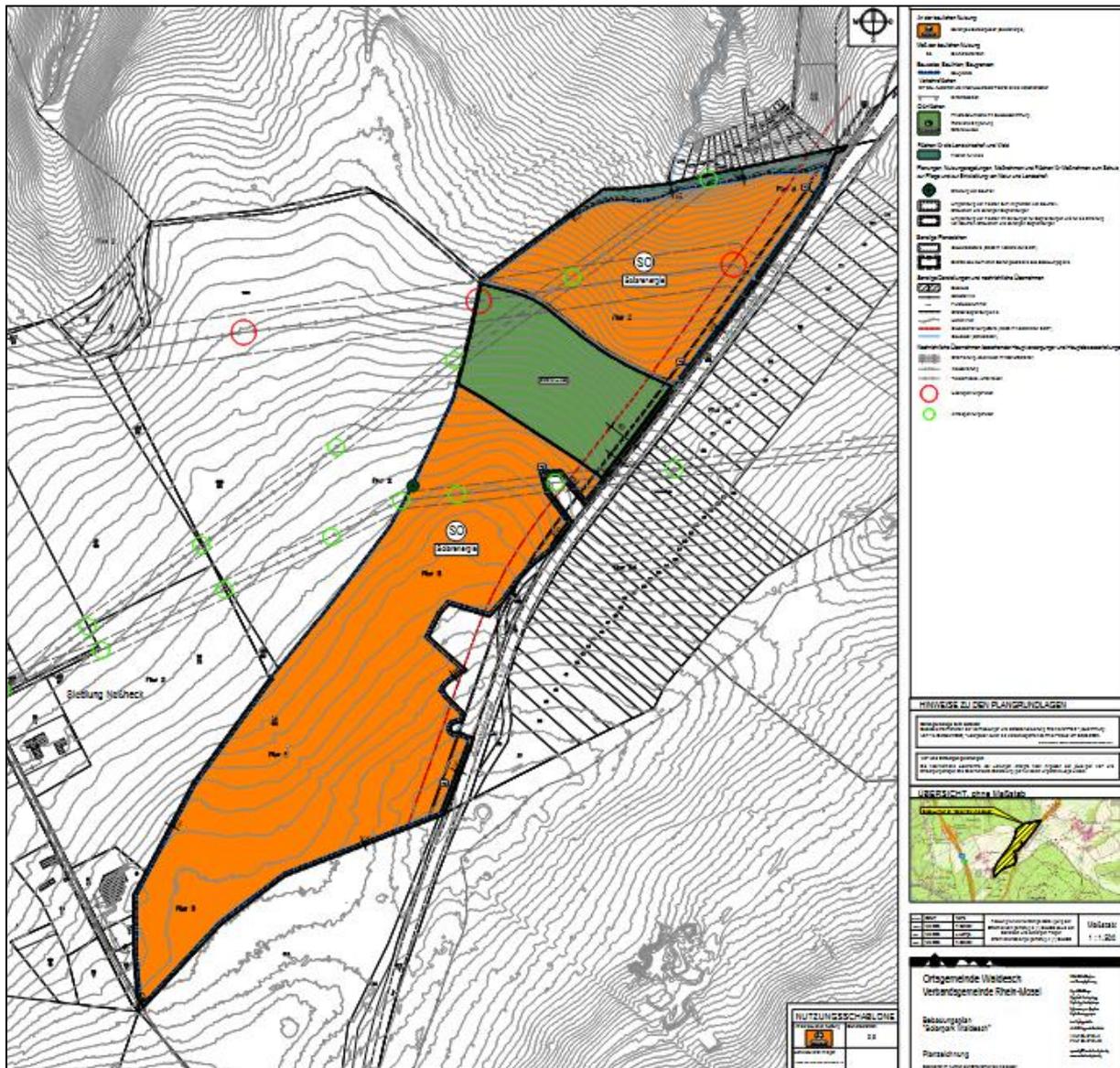


Abbildung 3: Zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Waldesch“ der Gemeinde Waldesch (Stand: Mai 2025)

Da parallel eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt, werden die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitige Bebauungspläne aufgestellt, um eine zügige Umsetzung des Projekts sicherzustellen. Die Grundflächenzahl wird in beiden Bebauungsplänen mit 0,6 festgesetzt. Die Vorhabenfläche wird als „Sonstige Sondergebiete (Solarenergie)“ festgesetzt.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT SOWIE DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Im Folgenden werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, aufbauend auf der Darstellung der Bestandssituation, beschrieben und bewertet.

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung / Status Quo

Die Nutzung des Plangebietes kann gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans in ein Sondergebiet für Solarenergie überführt werden.

Alternativ ist davon auszugehen, dass die aktuell vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland) fortgeführt wird.

4.2 Schutzgut Arten, Lebensgemeinschaften und die biologische Vielfalt

4.2.1 Bestand

Potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenziell natürliche Vegetation (HpnV) ist der Klimaxzustand, der sich auf einem Standort einstellen würde, wenn die anthropogene Nutzung schlagartig aufhören würde. Dieser Vegetationszustand wäre ausschließlich abhängig von den aktuellen Standortbedingungen an dem jeweiligen Standort. Aus der Zusammensetzung der HpnV lassen sich Rückschlüsse auf die standorttypischen und heimischen Pflanzenarten ziehen.

Die HpnV auf den projektrelevanten Standorten wird von Perlgras-Buchenwäldern (BC) auf sehr frischen (BCi) und lokal basenärmeren Standorten (BCa) dominiert mit Übergängen zu Hainsimsenwäldern (BA) basenreicherer Ausbildungen (Bab) (LfUWG 2014).

Dominierende Baumarten der Perlgras-Buchenwälder sind: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Eiche (v.a. Traubeneiche *Quercus petraea*). In der Krautschicht dominieren: Wald-Perlgras (*Melica uniflora*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) und Wald-Segge (*Carex sylvatica*).

Dominierende Baumarten der Hainsimsenwälder sind: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Birken (*Betula pendula*, *Betula pubescens*). In der Kraut-

schicht dominieren: Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*) und Draht-Schmiele (*Avenella flexuosa*).

Nutzungen im und angrenzend an das Plangebiet

Die Begehungen des Plangebietes zur Erfassung der Biotoptypen wurden im August 2024 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt.

Das Plangebiet setzt sich aus Grünlandflächen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, randseitigen und mittig, kleinflächigen Strauchbeständen und Einzelbäumen, Wirtschaftswegen und Waldrändern südlich und nördlich der Planungsfläche zusammen.

Der Komplex aus Grünlandbereichen besteht aus Weide- und Mähflächen. Dominante Arten sind hier der Gewöhnliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Ruchgras (*Anthoxantum odoratum*).

Vegetationserfassung des Grünlandes

Im Jahr 2024 erfolgte eine tiefergehende Vegetationserfassung mit dem Ziel zu beurteilen, ob die in Anspruch genommenen Biotoptypen dem Biotopschutz gemäß § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG unterliegen. Auf Grundlage einer flächendeckenden Vegetationskartierung wurden die abgegrenzten Teilflächen nach den Kriterien der Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP (MKUEM 2024) beurteilt. Gemäß Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz zur Erfassung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen wurden diese Flächen bewertet.

Im Ergebnis ist bei den in der Planung in Anspruch genommenen Teilbereichen der Untersuchungsflächen der gesetzliche Biotopschutz nur in einem Bereich (Fläche 1) zu beachten. Mit 45 Arten ist Fläche 1 sehr artenreich. Der Kräuteranteil (ohne Störzeiger) wurde auf 25 %, der Anteil der Störzeiger auf (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2024). Alle weiteren Flächen sind artenarm (Fläche 2) bis artenreich (Fläche 3 und 4), erfüllen aber nicht die Mindestkriterien zur Einstufung als geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG RLP bzw. § 30 BNatSchG.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die, im Zuge der Bewertung des Grünlandes, kartierten Flächen. Die Auswahl der kartierten Flächen umfasst sämtliche Grünlandareale im

Geltungsbereich der geplanten Bebauungspläne, die keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

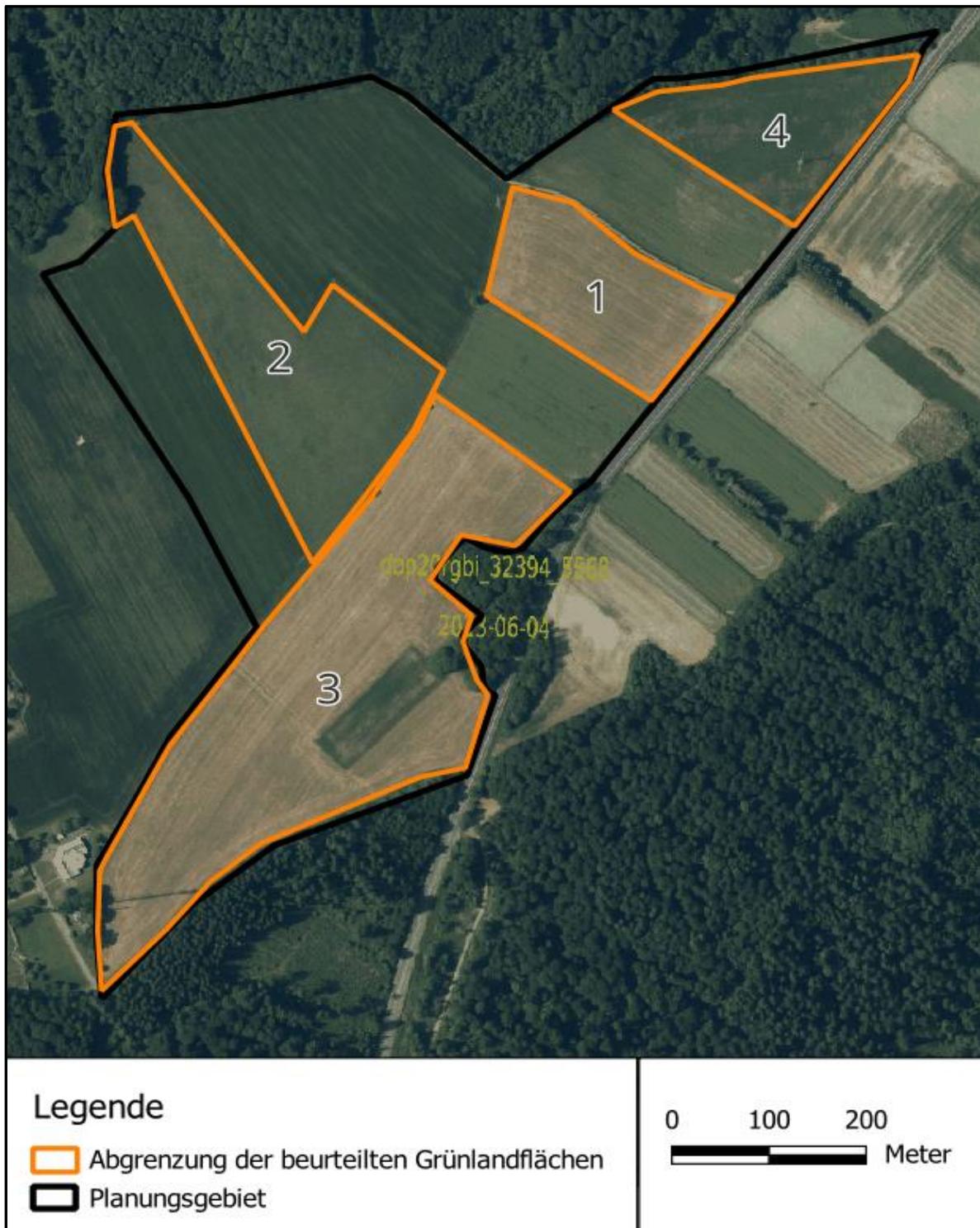


Abbildung 4: Beurteilung der Grünlandvegetation bezüglich des Biotopschutzes nach §15 LNatschG bzw. § 30 BNatschG

4.3.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Die von dem Vorhaben betroffenen Flächen umfassen landwirtschaftlich genutztes Gelände mit geringem ökologischem Wert. Ergänzt werden diese durch Grünlandbereiche, die – je nach Ausprägung ihrer floristischen Diversität – eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutung aufweisen. Zudem befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets kleinere Gehölzansammlungen und Einzelbäume, die aufgrund ihres jungen Entwicklungsstadiums als ökologisch mittelwertig einzustufen sind. Hinzu treten anthropogene Einflüsse, wie etwa bestehende Freileitungen, ein Funkmast, die nahegelegene Autobahn oder die viel befahrene Hunsrückhöhenstraße (B 327) die den Naturhaushalt im Planungsgebiet insgesamt auf ein mittleres Bewertungsniveau reduzieren. Die im Untersuchungsgebiet mittig stockenden Gehölzbestände und Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

In der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) und visuellen Reizen (Baufahrzeuge, Baumaterialien etc.) zu rechnen.

Das Biotoppotenzial und die biologische Vielfalt profitieren von der Umsetzung des Bebauungsplans, da mit der Installation der Photovoltaikanlage die durch das Vorhaben betroffene Ackerflächen in eine extensive Nutzung mit ausbleibender Düngung und einem Verzicht auf Pestiziden überführt wird. Die Nutzungsänderung bedingt eine höhere Artendiversität der krautigen Flora. Von der erhöhten Diversität an Pflanzenarten profitieren Insekten, deren zunehmendes Vorkommen sich wiederum positiv auf weitere trophische Ebenen auswirkt (Vögel, Fledermäuse etc.). Der Erhalt von Gehölzbeständen und die Anpflanzung randseitiger Gehölze trägt zur ökologischen Wertigkeit bei und strukturiert das Plangebiet.

Eine Beeinträchtigung des Biotoppotentials resultiert aus dem Flächenverlust infolge der punktförmigen Fundamente und der Versiegelung für Trafo- und Speicherstation (ca. 800 m²), sowie für die interne geschotterte Zuwegung (ca. 12.000 m²).

Belange des Artenschutzes

Vom Büro Ginster Landschaft + Umwelt werden derzeit noch avifaunistische Erfassungen im Untersuchungsgebiet beider Bebauungspläne durchgeführt. Es wurde eine vorläufige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2025) die den Antragsunterlagen beigefügt wird. Eine abschließende Bewertung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt somit im Rahmen der fortschreitenden Verfahrensschritte.

4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

4.4.1 Bestand

Das Vorhaben liegt ca. 1 km westlich des Siedlungsbereiches von Waldesch. Die Erschließung findet überwiegend über geschotterte Landwirtschaftswege statt, die an die Bundesstraße B 327 angebunden sind. Planungsflächenintern ist der Ausbau von Wegen notwendig.

Das Plangebiet wird von Grünland und Ackerflächen verschiedener Wertigkeiten dominiert, mittig ist das Plangebiet durch kleinflächige Gehölzbestände strukturiert, in denen primär standortgerechte Sträucher vorkommen. Nördlich und südlich ist das Plangebiet durch Waldbestände eingefasst. Der südlich gelegene Waldbestand ist von der Vorhabenfläche durch die Bundesstraße B 327 getrennt, die sich südöstlich weiter entlang der Vorhabenfläche erstreckt. In ca. 600 m Entfernung zur Vorhabenfläche verläuft die Autobahn A 61. Infolge der umgebenden Waldbestände, sowie durch die Autobahn und Bundesstraße ist die Sichtbarkeit des Plangebietes stark eingeschränkt. 500 m östlich des Planungsgebietes befindet sich die kleine Ortschaft „Hünenfeld“. Unmittelbar westlich des Geltungsbereichs befindet sich die Siedlung „Naßheck“, die aus wenigen Wohngebäuden besteht. Südlich dieser Siedlung grenzt der SWR-Funkmast direkt an den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans. Innerhalb der Planungsfläche befinden sich mehrere Masten, zudem wird das Gebiet von Freileitungen durchquert. Es herrscht eine infrastrukturelle Vorbelastung durch Freileitungen, SRW-Funkturm, A61 und B327.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“. Entsprechend Ziel 166a des Landesentwicklungsprogramms IV ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kern- und Rahmenbereichen der betroffenen Welterbegebiete grundsätzlich unzulässig.

4.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes verbunden. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedingt, dass eine landwirtschaftlich und durch Grünland geprägte Landschaft durch ein sehr dominantes, technisches Element ausgestattet wird. Aufgrund der umliegenden landschaftlichen Gegebenheiten (Waldbestand im Norden und im Süden, A 61 im Westen, B 327 im Südosten) beschränken sich die Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld des Plangebiets. Die Anpflanzung von randseitigen Gehölzbeständen und die zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände mindern die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Gemäß der Sichtbarkeitsanalyse von Stadt-Land-Plus GmbH (2022) sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe zu erwarten. Die wenigen Bereiche mit

potenziellem Sichtkontakt zum Vorhabengebiet liegen im äußeren Rahmenbereich und besitzen lediglich eine geringe touristische oder kulturhistorische Relevanz. Eine Sichtbeziehung zum Kernbereich des UNESCO-Welterbes besteht nicht (Stadt-Land-Plus 2022).

Die Sichtbarkeit der Photovoltaikanlage beschränkt sich auf den unmittelbaren Nahbereich und die Photovoltaikanlage wird als wenig raumwirksam eingestuft (Stadt-Land-Plus 2022).

Im Zuge der Baumaßnahmen ist durch baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) und visuellen Reizen (Baufahrzeuge, Baumaterialien etc.) mit temporären Einschränkungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu rechnen.

Das Plangebiet ist, aufgrund der Flächennutzung und der Vorbelastung durch die Nähe zur Autobahn und Bundesstraße, sowie das technisch überformte Landschaftsbild durch Freileitungsmasten und den SWR-Funkturm, für eine öffentliche Erholungsnutzung von geringer Bedeutung.

Die geplante Anpflanzung mehrreihiger Strauchstrukturen bzw. Hecken an den unbewaldeten Randzonen der Solarparkfläche tragen zur einer verminderten Sichtbarkeit der Photovoltaikanlage bei.

Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

4.5 Schutzgut Boden

4.5.1 Bestand

Das Plangebiet ist der Bodengroßlandschaft der „Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm“ zuzuordnen. Der Bodentyp sind Braunerden und Regosole aus Tonschiefer des Devons. Die Bodenarten setzen sich aus Lehm und sandigem Lehm zusammen. Der Boden weist die folgenden Eigenschaften auf:

- durchwurzelbarer Bodenraum: 12dm
- nutzbare Feldkapazität: 145 mm
- Feldkapazität: 276 mm

Der Standort weist ein hohes Wasserspeichervermögen und einen mittleren bis schlechten natürlichen Basenhaushalt auf. Das Nitratrückhaltevermögen ist hoch ausgeprägt. (MKUEM 2021).

Vorbelastung mit Kampfmitteln

Es liegen aktuell keine Nachweise zur Vorbelastung des Planungsgebietes durch Kampfmittel vor. Nach Anfrage des Vorhabenträgers hat die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie mitgeteilt, dass bei einer geophysikalischen Untersuchung im benachbarten Gebiet ein Sprengsatz gefunden wurde. Die Betroffenheit des Planungsgebiets kann im Rahmen der geophysikalischen Untersuchung bewertet werden (vgl. Kap. 4.11).

Erfolgen bei den Baumaßnahmen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. werden zusätzliche Sicherheitsdetektionen empfohlen. Sollten während der Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Altlasten

Es gibt keinen Hinweis auf vorhandene Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

4.5.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zu einem Eingriff in das Bodenprofil der Planfläche führen. Die Installation der PV-Module erfolgt durch das Einrammen von Pfosten in den Boden, wodurch eine punktuelle Versiegelung entsteht. Das Durchdringen verschiedener Bodenschichten führt zwar zu einer Veränderung des Bodenprofils, beeinträchtigt jedoch weder dessen Funktionsfähigkeit noch essenzielle Prozesse wie die Grundwasserneubildung, die Versickerungsfähigkeit oder die Eignung als Wuchsgrundlage für Pflanzen.

Hinzu kommt die Befestigung und Versiegelung des Bodens durch den Ausbau der Zuwegungen, sowie durch die Errichtung von Speicher- und Trafostationen.

Mit der Extensivierung der Ackerflächen (Verzicht auf den Eintrag von Dünger und Pestiziden, mehrmaliges Befahren etc.) nähern sich die Eigenschaften des Bodens wieder einem naturnahen Zustand an.

Durch das Befahren mit Baufahrzeugen und kurzzeitiges Lagern von Bodenmaterial im Bau- und Feld können Veränderungen der Bodenstruktur verursacht werden, die mit der Wiederherrichtung der Flächen nach Ende der Baumaßnahme zurückgeführt werden können.

Insgesamt wird sich die Nutzungsänderung im Plangebiet durch die Extensivierung der Flächennutzung positiv auf das Schutzgut Boden auswirken.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans und der Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Durch die Überbauung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen, durch PV-Module, erfolgt eine Extensivierung der betreffenden Bereiche. Der Einsatz

von Pestiziden und Düngemitteln wird eingestellt, wodurch eine natürliche Vegetationsentwicklung auf diesen Flächen möglich wird.

4.7 Schutzgut Wasser

4.7.1 Bestand

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Oberflächenwasser

Im Vorhabenbereich selbst liegen keine Oberflächengewässer. Die nächsten Oberflächengewässer befinden sich in den nördlich angrenzenden Waldgebieten „Siewertswald“ und „Winninger Rödern“, in ca. 500 m Entfernung der Quellbach „Kesselgrund“ und weiter östlich der „Konderbach“, der unmittelbar bis an den Vorhabenbereich heranragt.

Grundwasser

Das Plangebiet ist der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken zuzuordnen und gehört zu dem 315,4 km² großen WRRL-Grundwasserkörper „Mosel RLP 5“. Der Grundwasserkörper besitzt einen guten mengenmäßigen Zustand und einen schlechten chemischen Zustand. Die Grundwasserüberdeckung ist mittel bis ungünstig ausgeprägt und die Grundwasserneubildungsrate mit 51,9 mm in einem niedrigen Bereich (LVG o.J., MUEEF 2022 u. 2022a).

Starkregen

Die Starkregengefährdungskarte des Landes Rheinland-Pfalz weist für Teilbereiche des Plangebietes eine geringe bis mäßige Abflusskonzentration aus; lediglich im nordöstlichen Bereich ist punktuell mit einer hohen Abflusskonzentration zu rechnen. Da Starkregenereignisse jedoch nicht an die Geländeform gebunden sind, kann grundsätzlich im gesamten Gebiet mit deren Auftreten gerechnet werden.

4.7.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Angesichts der geringen Flächenversiegelung von ca. 800 m² im Verhältnis zur gesamten Fläche der Bebauungspläne von 404.877 m² sowie der vorgesehenen Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulen, die eine ungehinderte Ableitung von Niederschlagswasser ermöglichen, sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Mit der Extensivierung der Ackerflächen bleibt der Eintrag von Dünger und Pestiziden aus, was sich sowohl auf das oberflächlich abfließende-, als auch auf das versickernde Wasser positiv auswirkt. Die aufgrund von Düngung und Pestizideinsatz in den Niederschlagswässern vorhandenen Schadstoffe entfallen, ebenso wie die Belastung von Oberflächengewässern.

Durch den Einsatz von Auffangwannen in den Transformatoren wird der Eintrag Öl in das Grundwasser verhindert.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollen in der Baugenehmigung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und Solaranlagen soll in einer an möglichen Überflutung angepassten Bauweise erfolgen.

4.8 Schutzgut Klima und Luft

4.8.1 Bestand

Klima

Das Großklima des UG entspricht einem für den Hunsrück typischen, durch seine Lage in der außertropischen Westwindzone und durch den wärmenden Einfluss des Golfstroms geprägten, relativ milden subozeanischen Klima. Somit herrschen milde Winter und kühle Sommermonate vor. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur zwischen 7,0 und 10,0 °C. Beim Niederschlag liegen die Durchschnittswerte zwischen 600 und 1200 mm im Jahr (KfKRLP 2022).

Lokalklimatisch ist das Plangebiet dem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Charakteristisch sind stärkere Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen zwischen Tag und Nacht, offene Windverhältnisse und starke Frisch- und Kaltluftproduktion.

4.8.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Der nördlichste Teil des Plangebiets befindet sich am Rand eines klimatisch wirksamen Bereichs, der die Luftaustauschbahnen innerhalb der Flusstäler und deren angrenzender Zonen umfasst. Da die geplante Fläche diesen Bereich lediglich in einem schmalen Randbereich tangiert und die Luftströme zudem durch den angrenzenden Waldrand bereits abgeschwächt werden, sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Luftaustauschs zu erwarten. Die klimatischen Auswirkungen der Planung sind daher als vernachlässigbar einzustufen.

Grundsätzlich trägt die Energieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen zu einer emissionsfreien Produktion von Strom bei, die sich positiv auf das Klima auswirkt.

Die Grünlandflächen werden weiterhin zur Kaltluftproduktion im Gebiet beitragen. Zudem sind die Flächen weiterhin Teil des Wasserkreislaufes und verdunsten demnach Niederschlagswasser, was sich insbesondere während warmer Sommertage positiv auf das Lokalklima auswirkt.

4.9 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

4.9.1 Bestand und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Gemeinsam mit dem unmittelbar östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ erstrecken sich diese Schutzgebiete über weite Teile des Gebiets der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

Nur kleinere Bereiche im Nordwesten der Verbandsgemeinde – insbesondere westlich von Dreckenach sowie im Umfeld des „Tönnchenkopfs“ – liegen außerhalb ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete. Ebenfalls ausgenommen ist der Verlauf der Hunsrückhöhenstraße (B 327).

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Moselgebiet von Schweich bis Koblenz ist:

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
- die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Die geplante Fläche befindet sich, abgegrenzt durch die Hunsrückhöhenstraße im Osten, unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (VSG-5711-401). Das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-5809-401) liegt, durch die westlich verlaufende A 61 abgegrenzt in einer Entfernung von rund 700 m westlich des Vorhabens. Aufgrund dieser räumlichen Nähe der beiden Vogelschutzgebiete zu der Vorhabenfläche wurde vom Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt eine Natura 2000- Vorprüfung durchgeführt (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2022)

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, auch unter Berücksichtigung bestehender oder geplanter Projekte im Umfeld, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die geplante PV-Freiflächenanlage wird auf Grundlage der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung als verträglich bewertet (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2022).

Gemäß §1 (2) der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet sind „Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes [...] nicht Bestandteile des Landschafts-

schutzgebietes“. Mit Inkrafttreten des geplanten Bebauungsplans wird das Untersuchungsgebiet nicht länger dem Landschaftsschutzgebiet zugeordnet. Die Errichtung der Photovoltaikanlage würde somit nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des bisherigen Landschaftsschutzes stehen.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens und der Größe des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten. Kleinräumige Sichtbeziehungen (STADT-LAND-PLAN 2022) werden durch die Begrünung durch mehrreihige Strauchreihen weiter eingedämmt.

4.10 Schutzgut Mensch

4.10.1 Bestand

Das Plangebiet liegt ca. 1 km südwestlich des Siedlungsrandes von Waldesch, 500 m westlich der Siedlung „Hünefeld“ und in direkter Nähe zur westlich gelegenen Siedlung „Naßheck“. Der Geltungsbereich setzt sich überwiegend aus Grünlandflächen, sowie intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Während der Flächenbegehungen im Zuge der Grünlandkartierung und der artenschutzrechtlichen Kartierungen wurde festgestellt, dass die randseitigen Wirtschaftswege, insbesondere von der lokal ansässigen Bevölkerung, für die Erholung genutzt werden. Nördlich, sowie südlich an die Planungsfläche schließen sich größere Waldbestände an. Durch die direkte Nähe zur Autobahn A 61, Bundesstraße B 327 (Hunsrückhöhenstraße) des SWR-Funkturms und der Freileitungen ist das Gebiet in seinem Erholungswert und damit als Wert für den Menschen vorbelastet.

4.10.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschränken sich auf die veränderte Landschaftswahrnehmung, insbesondere auf die im unmittelbaren Umfeld verlaufenden Wirtschaftswege. Die landschaftlichen Gegebenheiten um die Planungsfläche herum (Waldbestände im Norden und im Süden, A 61 im Westen, B 327 im Südosten) sorgen dafür, dass die Fläche kaum einsehbar ist und darüberhinausgehende Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß der Sichtbarkeitsanalyse von STADT-LAND-PLAN (2022) ist die geplante Photovoltaikanlage als wenig raumwirksam einzustufen.

Im Rahmen der Bauphase sind geringe temporäre Lärmemissionen zu erwarten, die aufgrund von Wartungsarbeiten während der Betriebsphase in unregelmäßigen- und großen Abständen fortlaufend auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch resultieren daraus nicht, da die Intensität der Lärmemissionen zu gering sind und die Siedlungsbereiche sowie prioritäre Bereiche für die Erholung zu weit entfernt liegen.

4.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“. Eine Beeinträchtigung des Welterbestatus kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb die raumordnerischen Ziele und Grundsätze in der weiteren Planung besondere Beachtung finden müssen.

Gemäß Ziel 166a des Landesentwicklungsprogramms IV (4. Teilfortschreibung) ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowohl in den Kernzonen als auch in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“ ausgeschlossen. Diese Regelung beruht auf dem hohen Stellenwert der Unversehrtheit und Authentizität dieser Kulturlandschaften, deren Schutz nicht nur vor Windenergieanlagen, sondern auch vor PV-Freiflächenanlagen gewährleistet werden soll.

Auch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) Mittelrhein-Westerwald konkretisiert diesen Schutzanspruch:

- **Ziel 149 b:** In den Kernbereichen der genannten UNESCO-Welterbestätten ist die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen unzulässig.
- **Ziel 149 c:** Gleiches gilt für deren Rahmenbereiche.
- **Grundsatz 149 d:** Darüber hinaus ist auch außerhalb der definierten Welterbebereiche sicherzustellen, dass raumbedeutsame Photovoltaikanlagen das UNESCO-Welterbe nicht beeinträchtigen.

Gemäß der Sichtbarkeitsanalyse von STADT-LAND-PLUS (2022) sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe zu erwarten. Die wenigen Bereiche mit potenziellem Sichtkontakt zum Vorhabengebiet liegen im äußeren Rahmenbereich und besitzen lediglich eine geringe touristische oder kulturhistorische Relevanz. Eine Sichtbeziehung zum Kernbereich des UNESCO-Welterbes besteht nicht (STADT-LAND-PLUS 2023).

In ca. 300 m Entfernung zum Planungsgebiet liegt das Naturdenkmal Bruder–Tönnies–Hügel (ND-7140-096). Aufgrund der Entfernung der Planungsfläche zu diesem Naturdenkmal ist mit keinen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturdenkmal zu rechnen.

Seitens der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Stellung zu möglichen archäologischen Fundstellen bezogen. Im Ergebnis sind im angegebenen Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind bei Detailplanungen auf Basis einer geophysikalischen Prospektion zu berücksichtigen. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungs-

verfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden. Entsprechend der Hinweise des Textteils soll die Untersuchung zielgerichtet vor oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt werden, sobald die Ausführungsplanung der Anlage hinreichend konkret ist (SGD NORD 2024).

Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Abteilung Erdgeschichte teilte mit, dass unter dem Plangebiet potenziell fossilienführende Gesteine befinden (SGD NORD 2024).

4.12 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Plangebiet fallen aktuell und auch zukünftig keine Abfälle oder Abwässer an.

4.13 Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das geplante Vorhaben dient der emissionsarmen Energieerzeugung durch Sonneneinstrahlung. Das geplante Vorhaben beansprucht keine Nutzung von Energie.

4.14 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen in den funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen und innerhalb der oben beschriebenen Belange des Umweltschutzes. Beispielhaft werden hier die Funktion des Landschaftsbildes für die Erholung und damit für den Menschen, der Boden als Pflanzstandort (auch für die Landwirtschaft), die Funktion der Vegetationsdecke für das Stadtklima/die Luft und der offene Boden als Filter für Niederschlagswasser, das dem Grundwasser zugeführt wird, genannt.

Über die oben erläuterten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hinaus können im Plangebiet keine entscheidungserheblichen Wechselwirkungen festgestellt werden.

5 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN

5.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (vgl. § 13 -allgemeiner Grundsatz- und § 15(1) BNatSchG). Nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft sind somit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen den mit den Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen zugeordnet.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Anschluss an die Tabelle beschrieben und erläutert.

Tabelle 1: Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Betroffenes Schutzgut	Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen	Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen für die Dauer der Bauphase - Vorübergehende Unterbrechung von Austauschbeziehungen zwischen Teil-Lebensräumen von Tierarten durch den Baubetrieb - Vorübergehende Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch die Freisetzung von Emissionen (Lärm und Abgase, optische Reize) in der Bauphase 	<p>V 1: Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß</p> <p>V 2: Durchführung von Baumaßnahmen nur bei geeigneter Witterung</p> <p>V 3: Zügige Durchführung der Baumaßnahmen</p>
Boden und Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinflächige Veränderungen des Bodenprofils - Veränderung der Bodenstruktur durch Befahren mit Baufahrzeugen und kurzzeitiges Lagern von Baumaterial - Risiko des Eintrags verunreinigender Substanzen in Boden und Grundwasser während der Bauzeit 	<p>V 1 (s. o.)</p> <p>V 2 (s. o.)</p> <p>V 3 (s. o.)</p> <p>V 4: Sachgerechter Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen während der Bauphase</p>

Betroffenes Schutzgut	Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen	Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen
Fließgewässer	Keine Betroffenheit	
Hochwasser	Keine Betroffenheit	
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Erholungsnutzung während der Bautätigkeiten durch Lärm und Baufahrzeuge - Zeitweise Einschränkungen der Nutzbarkeit von Wegen durch den Baustellenverkehr - Dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung 	V 1 (s. o.) V 2 (s. o.) V 3 (s. o.) V 5 Anpflanzung mehrreihiger Strauchstrukturen als Sichtschutz
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung von Staubemissionen während der Bauphase 	V 1 (s. o.) V 3 (s. o.)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Eingeschränkter Erholungswert durch technische Überformung der Landschaft 	
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet grenzt an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“. 	V 5 (s.o.)

V 1 Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß

Für die Anlieferung der Baumaterialien werden vorhandene Wege genutzt. Benötigte Baumaterialien werden generell so kurz wie möglich gelagert.

Baumaterial wird auf den, durch den geplanten Bebauungsplan, festgesetzten Flächen gelagert und nicht auf darüber hinaus gehende Acker- und Grünlandflächen.

Die Maßnahme minimiert die Eingriffserheblichkeit für alle Schutzgüter wesentlich.

V 2 Durchführung der Baumaßnahmen nur bei geeigneter Witterung

Um insbesondere in Abschnitten außerhalb von befestigten Wegen stärkere Beeinträchtigungen der Böden durch Verdichtung und Veränderung der Bodenstruktur beim Befahren mit schweren Baumaschinen zu vermeiden, sollen die Arbeiten nur bei geeigneten Bodenverhältnissen durchgeführt werden. Bauarbeiten sind generell bei und nach starken Niederschlägen zu unterbrechen.

Die Maßnahme vermeidet Beeinträchtigungen des Biotop-, des Wasser- und des Bodenpotenzials.

V 3 Zügige Durchführung der Baumaßnahme

Zur Verminderung bzw. zeitlichen Beschränkung der baubedingten Belastungen für alle Potenziale ist die Baumaßnahme abschnittsweise zügig und ohne größere Unterbrechungen durchzuführen, soweit die Wetter- und Bodenverhältnisse dies zulassen. Vermeidbare Unterbrechungen der Bautätigkeit sind zu unterlassen.

V 4 Sachgerechter Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen

Während der Bauarbeiten besteht das Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe (z. B. Schmier- und Treibstoffe, Bauchemikalien). Mit der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird dieses Risiko minimiert.

V 5 Anpflanzung mehrreihiger Strauchstrukturen als Sichtschutz

Da gemäß der Sichtbarkeitsanalyse von Stadt-Land-Plus (2022) aus einzelnen Randbereichen des UNESCO-Welterbes in geringem Umfang ein Sichtkontakt zur geplanten Anlage besteht, schlägt Stadt-Land-Plus im Rahmen der Antragsunterlagen (2023) die Anpflanzung mehrreihiger Strauchstrukturen bzw. Hecken an den bislang unbewaldeten Randzonen der Solarparkfläche vor. Die Strauchreihe wird in drei bis fünf Reihen mit versetzter Pflanzung realisiert. Der Gesamtaufbau orientiert sich an einer gestuften Vegetationsstruktur (Saum-, Mantel- und Kernbereich), wie sie aus naturnahen Waldrändern bekannt ist. Die Pflanzung erfolgt mit einem Reihenabstand von ca. 1,5 bis 2 m sowie einem innerreihigen Abstand von ca. 1 bis 1,5 m. Die Gesamtbreite der Maßnahme beträgt ca. 5 bis 7 m.

Verwendet werden ausschließlich standortgerechte, heimische Straucharten mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Dazu zählen unter anderem *Prunus spinosa* (Schlehe), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Rosa canina* (Hundsrose), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Frangula alnus* (Faulbaum) sowie *Corylus avellana* (Hasel). Punktuell können einzelstammige, kleinkronige Bäume wie *Acer campestre* (Feldahorn) oder *Pyrus pyraister* (Wildbirne) ergänzt werden, sofern dies mit der landschaftlichen Einbindung vereinbar ist.

Zur Etablierung der Pflanzung ist eine mehrjährige Initialpflege erforderlich, bestehend aus der Beseitigung konkurrierender Vegetation, gegebenenfalls ergänzender Bewässerung sowie Nachpflanzungen bei Ausfällen. Ein regelmäßiger Formschnitt ist nicht vorgesehen. Stattdessen soll ein schonender Entwicklungsschnitt in längeren Intervallen (ca. alle 5 bis 7 Jahre) zur Förderung der Strukturvielfalt durchgeführt werden.

Diese Maßnahme leistet nicht nur einen Beitrag zur naturschutzfachlichen Kompensation, sondern erfüllt mittelfristig auch die Funktion eines effektiven, landschaftsangepassten Sichtschutzes. Der Erhalt der mittig auf der Planungsfläche stockenden Gehölze und Einzelbäume trägt, ebenso wie die randseitige Bepflanzung, positiv zur Integration der PV-Anlage in das Landschaftsbild bei.

M1 Einsaat und extensive Pflege der PV-FFA

Zur ökologischen Aufwertung der aktuell ackerbaulich genutzten Flächen im Planungsgebiet ist die Umwandlung in eine artenreiche Magerwiese vorgesehen. Ziel ist die Etablierung eines nährstoffarmen, extensiv gepflegten Grünlandstandorts.

Die Maßnahme beginnt mit einer Bodenvorbereitung, die eine Reduzierung des Nährstoffgehalts durch Abtrag der obersten Bodenschicht oder mehrjährige extensive Bewirtschaftung (z. B. Schnitt ohne Düngung) vorsieht. Im Anschluss erfolgt die Einsaat einer zertifizierten, gebietsheimischen Regiosaatgut-Mischung mit Arten magerer Standorte (z. B. *Festuca rubra*, *Leucanthemum vulgare*, *Knautia arvensis*, *Achillea millefolium*), angepasst an die jeweiligen Standortbedingungen.

Die Unterhaltungspflege des Anlagengeländes ist extensiv zu bewirtschaften, d.h. zu beweiden oder zu mähen. Eine extensive Pflege durch Mahd kann maximal zweimal im Jahr erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Samen der Blütenpflanzen bereits ausgefallen sind und den Insekten nicht das gesamte Blütenangebot auf einmal entzogen wird. Die Mahd ist daher in zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Schnitt darf frühestens vier Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche. Im Hinblick auf die Flugzeit der Tagfalter sollte die Mahd ab Mitte September bis Ende Oktober erfolgen.

Für eine extensive Bewirtschaftung ist alternativ zur Mahd eine Beweidung mit Schafen möglich. Die Besatzdichte darf 6 Mutterschafe und Lämmer oder 10 Nicht-Mutterschafe (1 Großvieheinheit) pro ha nicht überschreiten (HIETEL, ET. AL., 2021; RAAB, 2015), (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT, 2024).

M2 Reihenabstände

Bei der Planung des Solarparks sollte nicht die gesamte Fläche mit Modulen belegt werden. Es ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Modulreihen zu achten. Dieser sollte bei naturverträglichen Anlagen 3,5 bis 5 m breit sein. Dadurch kann eine ausreichende Fläche zwischen den Modulen von der Sonne beschienen werden,

wodurch Lebensräume der auf der Fläche bereits vorkommenden Tagfalterarten erhalten bleiben. Darüber hinaus kann sich auf diese Weise eine kleinräumige Biotopstruktur aus hellen, halbschattigen und schattigen Bereichen entwickeln (HIETEL ET. AL., 2021), (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT, 2024).

M3 Verzicht auf Düngemittel, Herbizide, Insektizide und weitere Chemikalien

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist es untersagt, chemische Mittel zur Insektenbekämpfung sowie zur Minderung der Wachsfähigkeit von Pflanzen einzusetzen. Ebenso ist der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ausgeschlossen. Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern ist zu verzichten (BfN, 2018; HIETEL ET. AL., 2021), (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT, 2024).

M4 Erhalt von Saumstrukturen

Saumstrukturen bieten vielen Falterarten und Insekten allgemein Rückzugs- und Nahrungshabitate. Darüber hinaus stellen sie Vernetzungselemente dar und erhöhen die Strukturvielfalt. Daher ist darauf zu achten, dass vorhandene Saumstrukturen in den Randbereichen in einer Breite von mindestens 2 m erhalten bleiben (Ginster Landschaft + Umwelt, April 2024).

Wiederherstellungsmaßnahme

Die während der Bauarbeiten genutzten Flächen, sei es für den Baustellenverkehr oder die temporäre Lagerung von Baumaterialien, sind nach Abschluss der Maßnahme fachgerecht in ihren ursprünglichen Zustand als Ackerfläche/Grünlandfläche zurückzuführen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und werden in deren vorläufiger Fassung (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2025) dargestellt. Eine abschließende Auflistung dieser Maßnahmen erfolgt nach Abschluss der avifaunistischen Erhebungen und der Fertigstellung der finalen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

6. EINGRIFFSBILANZIERUNG UND KOMPENSATION

6.1. Kompensationsbedarf Bodenpotential

Für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden schreibt der Gesetzgeber kein einheitliches Verfahren vor. Verbalargumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des

Schutzguts Boden und der vorgesehenen Durchführung bodenverbessernder Maßnahmen sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet. Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotoppotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich. Für die Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials ist die mögliche Versiegelung / Befestigung von Bodenflächen maßgeblich. Tabelle 2 zeigt die Bilanz der bestehenden und der geplanten Bodenversiegelung.

Tabelle 2: Bodeneingriffe gemäß Bestand und Planung (Dieblich)

Bodenversiegelung	Fläche (m²)
Ausgangszustand	
Vorhabenfläche: 170.190 m ²	
versiegelte Flächen/ wassergebundene Wegedecke	0
Geschotterte Fläche	0
Summe Bestand	0

Planungszustand	
Vorhabenfläche Bebauungsplan „Solarpark Dieblich“: 170.190 m ²	
versiegelte Flächen/ wassergebundene Wegedecke	312 m ²
Geschotterte Fläche	3.785 m ²
Summe Planung	4.097 m²
Bilanz Wert "Planung" - Wert "Bestand"	4.097 m²

Tabelle 3: Bodenversiegelung gemäß Bestand und Planung (Waldesch)

Bodenversiegelung	Fläche (m²)
Ausgangszustand	
Vorhabenfläche: 233.840 m ²	0
versiegelte Flächen/ wassergebundene Wegedecke	0

Bodenversiegelung	Fläche (m²)
Geschotterte Fläche	0
Summe Bestand	0

Planungszustand	
Vorhabenfläche Bebauungsplan S 214: 233.840 m²	
Überbaute Flächen/ Versiegelt	491 m ²
Geschotterte Fläche	8.347 m ²
Summe Planung	8.838 m²
Bilanz Wert "Planung" - Wert "Bestand"	8.838 m²

Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird durch die Landschaftspflegerische Maßnahme M1 „Einsaat und extensive Pflege der PV-FFA“ erreicht. Durch diese Maßnahme wird ein Teil der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans einer extensiven Nutzung zugeführt. Nach einmaliger Einsaat einer krautreichen Saatgutmischung sowie einer Pflege in Form einer Mahd, wird der Fläche Raum für eine weitgehend ungestörte, natürliche Entwicklung gegeben. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die Kompensation für das Biotoppotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden.

6.2. Kompensationsbedarf Biotoppotential

Im Folgenden werden der Zustand vor Umsetzung des Vorhabens (= Ausgangszustand des Geltungsbereichs der Bebauungspläne) und der Zustand nach Umsetzung des Vorhabens gegenübergestellt. In der nachfolgenden Tabelle "Bilanzierung Bestand - Planung" sind die Ergebnisse der Gegenüberstellung aufgeschlüsselt für die einzelnen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans dargestellt. Die Bewertung des Ausgangszustands erfolgt nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM, 2021). Auf dem geplanten Baugrundstück wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die Bilanzierung der PV-Anlage basiert jedoch auf dem aktuellen Anlagenlayout und den damit einher gehenden Eingriffen in den Naturhaushalt. Die Bilanzierung wird für die Gemeinden

Dieblich und Waldesch separat durchgeführt und beruht auf den tatsächlichen Eingriffen (Versiegelung, Befestigung etc.). Durch die Umsetzung der in Kapitel 5.1 beschriebenen Maßnahmen wird sich auf den bislang als Acker genutzten Flächen im Laufe der Zeit eine artenarme bis mäßig artenreiche Magerwiese entwickeln. Die Etablierung dieses Wiesentyps, insbesondere die erforderliche Bodenausmagerung, ist ein langfristiger Prozess, der bis zu zehn Jahre in Anspruch nehmen kann. Aus diesem Grund wird ein Zeitverzögerungsfaktor (time-lag) von 1,2 berücksichtigt.

Tabelle 4: Bestand – Planung Bebauungsplan „Solarpark Dieblich“

Bestand					Planung				
Aktuelle Nutzung	Biotop-typ	Fläche (m ²)	Bio-top-wert	Summe	Nutzung	Bio-top-typ	Fläche (m ²)	Bio-top wert	Summe
Feldweg (un-befestigt)	VB1	2.227	9	20.043	Feldweg (un-befestigt)	VB1	2.227	9	20.042
Acker, intensiv	HA0	108.875	6	653.250	Magerwiese, mäßigarten-reich (time-lag :1,2)	ED1	105.704 (88.087)	15	1.321.300
Eichen-Bu-chen-Misch-wald (Anteil nicht standort-heimischer Baumarten un-ter 10%)	AA1	614	13	7.982	Eichen-Bu-chen-Misch-wald (Anteil nicht stand-ortheimischer Baumarten unter 10%)	AA1	614	13	7.982
Fettwiese, mä-ßig artenreich	EA1	53.164	15	797.460	Fettwiese, mäßig arten-reich	EA1	52.033	15	780.495
Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (mittlere Aus-prägung)	BA1	312	14	4.368	Feldgehölz aus einhei-mischen Baum-arten (mitt-lere Ausprä-gung)	BA1	312	14	4.368
					Platz, versie-gelt	HV4	312	0	0
					Feldweg, ge-schottert	VB1	3.785	3	11.355
					Feldweg, un-befestigt	VB1	205	9	1.845
Summe Bestand		165.192		1.483.103	Summe Planung		165.192		2.147.387

Summe Bestand – Summe Planung= 1.483.103– 2.147.387= -664.284 ÖP

Mit Umsetzung der Maßnahme M1 (siehe Kapitel 5.1) wird durch die Extensivierung der ursprünglich intensiv ackerbaulich genutzten Flächen eine ökologische Aufwertung der Fläche um 664.284 ÖP erreicht. Aufgrund der noch nicht finalisierten Planung und um dadurch einen Planungsfreiraum zu erhalten, wird auf die Endsumme der Ökopunkte ein Abschlag von 25% gerechnet.

664.284 ÖP – 25%= 498.213 ÖP

Damit verbleibt eine Aufwertung von 498.213 ÖP für die Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Dieblich“.

Das nach § 15 LNatSchG RLP bzw. § 30 BNatSchG geschützte Biotop wird, da es sich um eine artenreiche Magerwiese handelt, in der folgenden Tabelle auch mit dem entsprechenden Ökopunktwert, wie der Biotoptyp „ED 2 Magerwiese (artenreich)“ berechnet.

Tabelle 5: Bestand – Planung Bebauungsplan „Solarpark Waldesch“

Bestand					Planung				
Aktuelle Nutzung	Bio-top-typ	Fläche (m ²)	Bio-top-wert	Summe	Nutzung	Bio-top-typ	Fläche (m ²)	Bio-top-wert	Summe
Lärchenwald (Anteil stand-ortheimischer Baumarten über 20%)	AS	4.352	8	34.816	Lärchenwald (Anteil stand-ortheimischer Baumarten über 20%)	AS	4.352	8	34.816
Magerwiese (artenreich)	ED2	117.908	20	2.358.160	Magerwiese (artenreich)	ED2	112.922	20	2.258.440
Feldweg, unbefestigt	VB1	1.822	9	16.398	Feldweg, unbefestigt	VB1	846	9	7.614
Acker, intensiv	HA0	53.463	6	320.778	Magerwiese, mäßigartenreich (time-lag :1,2)	ED1	50.959 (42.466)	15	636.988
Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	BA1	1.856	14	25.984	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	BA1	1.856	14	25.984
Fettwiese, artenreich	EA1	25.541	19	485.279	Fettwiese, artenreich	EA1	23.920	19	454.480
§ 15 Fläche	ED2	32.285	20	645.700	Platz, versiegelt	HV4	491	0	0
Kopfbaum, alte Ausprägung	BG3	80	18	1.440	Kopfbaum, alte Ausprägung	BG3	80	18	1.440
					Feldweg, geschottert	VB1	8.347	3	25.041
					§ 15 Fläche	ED2	32.284	20	645.680
					Strauchhecke aus überwiegend autochthonen Arten,	BD2	1.250 (1.041)	15	15.625

					mittlere Ausprägung (time-lag, :1,2)				
Summe Bestand		237.307		3.888.555	Summe Planung		237.307		4.106.108

Summe Bestand – Summe Planung= 3.888.555 – 4.106.108= -217.553 ÖP

Mit Umsetzung der Maßnahme M1 (siehe Kapitel 5.1) wird durch die Extensivierung der ursprünglich intensiv ackerbaulich genutzten Flächen eine ökologische Aufwertung der Fläche um 217.553 ÖP erreicht. Aufgrund der noch nicht finalisierten Planung und um dadurch einen Planungsfreiraum zu erhalten, wird auf die Endsummer der Ökopunkte ein Abschlag von 25% gerechnet.

217.553 ÖP - 25%= 163.165 ÖP

Nach Umsetzung beider Bebauungspläne und der in Kapitel 5.1 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt weder nach der Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Dieblich“ noch „Solarpark Waldesch“ ein aus zu gleichendes Defizit an Ökopunkten.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Energieversorgung Mittelrhein AG mit Sitz in Koblenz plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der vorgesehene Standort liegt im Rhein-Hunsrück-Raum zwischen Rhein und Mosel und erstreckt sich über die Gemarkungen Dieblich und Waldesch.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Gemarkungen Dieblich und Waldesch, wurde die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eingeleitet.

Die Beschlüsse zur Aufstellung der Bebauungspläne wurden durch die zuständigen Ortsgemeinderäte in den Sitzungen vom 01. Dezember 2020 (Ortsgemeinde Waldesch) sowie vom 10. Dezember 2020 (Ortsgemeinde Dieblich) gefasst.

Da sich der Flächennutzungsplan (FNP) derzeit in der Neuaufstellung befindet, erfolgt die Planung gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen vorzeitiger Bebauungspläne. Diese Vorgehensweise dient der zeitnahen Realisierung des Vorhabens und stellt sicher, dass die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen frühzeitig geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen der für den Umweltbericht relevanten Schutzgüter ist nicht auszugehen. Anlage- und betriebsbedingt bewirkt die Extensivierung der Ackerflächen eine Qualitätssteigerung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser sowie Klima und Luft. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“. Gemäß den Antragsunterlagen von Stadt-Land-Plus GmbH (2023) sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sind bei Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sonstigen Vorgaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Plangebiet ausgeschlossen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Schutzgüter Biotop und Boden werden durch die Extensivierung der bislang ackerbaulich genutzten Flächen im Planungsgebiet ökologisch aufgewertet und in vollem Umfang kompensiert.

Meckenheim, im April 2025

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(M. Sc. Alida Kaiser)

QUELLENVERZEICHNIS

- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2022: PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE (PV-FFA) AM STANDORT DIEBLICH-WALDESCH. NATURA 2000 – VORPRÜFUNG. FEBRUAR 2022
- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2024: AUFSTELLUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE „SOLARPARK DIEBLICH“ UND „SOLARPARK WALDESCH“, BEURTEILUNG DER GRÜNLANDVEGETATION BEZÜGLICH DES BIOTOPSCHUTZES NACH § 15 LNATSCHG BZW. § 30 BNATSCHG. MECKENHEIM
- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2025: ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUR AUFSTELLUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN ZUR ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE IN DIEBLICH/WALDESCH. MECKENHEIM
- HIETEL ET. AL., 2021 - UNTERSUCHUNGSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT „WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNGEN ZUR ENTWICKLUNG EINES MODELLKONZEPTS FÜR NATURVERTRÄGLICHE UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERNDE SOLARPARKS“ AM HERMANN-HOEPKE-INSTITUT DER TH BINGEN. AUGUST 2021
- KFKRLP – KOMPETENZZENTRUM FÜR KLIMAWANDELFOLGEN RHEINLAND-PFALZ 2022: KLIMAWANDELINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ. [HTTP://WWW.KWIS-RLP.DE](http://www.kwis-rlp.de). AUFRUF AM 15.04.2025
- LFUWG – LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT 2014: VEGETATIONSKUNDLICHE STANDORTKARTE RHEINLAND-PFALZ; ERLÄUTERUNGEN ZUR KARTE DER HEUTIGEN POTENZIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION. STAND JANUAR 2014.
- LVG – LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN RHEINLAND-PFALZ O.J.: KARTENVIEWER GEOPORTAL-RP. [HTTP://WWW.GEOPORTAL.RLP.DE/POR-TAL/KARTEN.HTML?LAYER\[ZOOM\]=1&LAYER\[ID\]=38954&LAYER\[VISIBLE\]=0&LAYER\[QUE-RYLAYER\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?layer[zoom]=1&layer[id]=38954&layer[visible]=0&layer[querylayer]=0). AUFRUF AM 17.04.2025
- MUEEF - MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2021A: GEOPORTAL WASSER. [HTTP://WWW.GEOPORTAL-WASSER.RLP.DE/SERVLET/IS/2025/](http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/IS/2025/). AUFRUF AM 16.04.2025
- MUEEF - MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN 2021A: DATENKARTE GRUNDWASSER. [HTTP://WWW.GEOPORTAL-WASSER.RLP.DE/SERVLET/IS/8183/](http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/IS/8183/). AUFRUF AM 16.04.2025
- MKUEM - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT 2021: LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG. [HTTPS://GEODATEN.NATURSCHUTZ.RLP.DE/KARTENDIENSTE_NATURSCHUTZ/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/). ABGERUFEN AM 17.04.2025
- MKUEM - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT 2024: KARTIERANLEITUNG DER GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPE IN RLP.
- RAAB 2015 - ERNEUERBARE ENERGIEN UND NATURSCHUTZ – SOLARPARKS KÖNNEN EINEN BEITRAG ZUR STABILISIERUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT LEISTEN. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67-76
- SGD NORD – STRUKTUR-, UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD: RAUMORDNUNGSENTSCHEID (ROE) FÜR DIE ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE „DIEBLICH-WALDESCH“ IN DER VERBANDSGEMEINDE (VG) RHEIN-MOSEL, LANDKREIS MAYEN-KOBLENZ. STAND: 06.12.2024
- STADT-LAND-PLUS 2022: SICHTBARKEITSANALYSE – BEWERTUNG DES EINGRIFFS IN DAS LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET „MOSELGEBIET VON SCHWEICH BIS KOBLENZ“, STAND: JULI 2022
- STADT-LAND-PLUS 2023: ANTRAGSUNTERLAGEN FÜR DAS RAUMORDNUNGSVERFAHREN GEM. §15 ROG MIT INTIGRIERTEM ANTRAG AUF ZIELABWEICHUNG. STAND: AUGUST 2023